



Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Allgemeinverfügung zur Regelung der Benutzung von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes

Vom 26. Juli 2018

I.

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2017 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist, erlässt die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Benutzung der Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen mit schwimmenden Gegenständen, auf denen kein sitzender Aufenthalt von Personen möglich ist, keine Festmacheeinrichtungen vorhanden und keine Absturzsicherungen gegen das Überbordgehen von Personen vorhanden sind, ist verboten. Dies gilt insbesondere für Surfbretter, die für das sogenannte Stand-Up-Paddling genutzt werden.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

II.

Begründung:

Insbesondere in der Wassersportsaison des vergangenen Jahres gab es eine steigende Nachfrage seitens der Wassersportler, Wasserstraßen durchgehend z. B. mit sogenannten Stand-Up-Paddle-Boards zu befahren. Hierbei handelt es sich um einen schwimmfähigen, surfbrettartigen Körper, der allenfalls an der Unterseite mit einer Finne, darüber hinaus aber in der Regel mit keinerlei Bauteilen versehen ist. Auf diesen Brettern stehend bewegt sich die jeweilige Person mittels eines Stechpaddels fort. Um die Wasserstraßen möglichst durchgehend zu befahren wurde immer wieder auch die Schleusung dieser Gegenstände mit den darauf befindlichen Personen begehrt. Insbesondere an Schleusen mit größeren Hubhöhen entstehen hierbei Situationen, die zu Gefährdungen für die Personen auf diesen Brettern oder den anderen Fahrzeugen in der Schleusenkammer führen können.

Auf Grund dieser Situation ist ein grundsätzliches Verbot des Schleusens der im Tenor genannten Gegenstände, insbesondere der Stand-Up-Paddle-Boards, angezeigt. Da es hierbei um die Regelung der Benutzung einer Sache (nämlich der jeweiligen Schleuse) durch die Allgemeinheit geht, war die Rechtsform der Allgemeinverfügung zu wählen (§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG).

Die Ermächtigungsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 1 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 2 und 5 sowie Absatz 2 Satz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes (BinSchAufgG), wonach die Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung unter anderem zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren (sogenannte Schifffahrtspolizei) auf den Bundeswasserstraßen nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Beseitigung von Störungen auf den Bundeswasserstraßen treffen können.

Für den Erlass einer hierauf gestützten Allgemeinverfügung, die bundesweit Anwendung findet, ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als Mittelbehörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zuständig (§ 1 Absatz 2 Satz 1 BinSchAufgG).

Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekannt zu machen, da eine Bekanntgabe an die einzelnen Betroffenen hier unzulässig bzw. unmöglich ist. Es ist nämlich im Voraus nicht ersichtlich, wie viele Personen von dieser die Nutzung der Schleusen regelnden Allgemeinverfügung betroffen sein werden. Deshalb ist sie mit ihrem verfügbaren Teil ortsüblich bekannt zu machen (§ 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG), was hier aufgrund der beabsichtigten bundesweiten Gültigkeit in einem bundesweit erscheinenden und zugleich für jedermann zugänglichen Publikationsmedium, nämlich dem Bundesanzeiger, zu erfolgen hat. Wegen § 27a Absatz 1 VwVfG wird die Allgemeinverfügung zudem auf das Internetportal ELWIS (www.elwis.de) der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung eingestellt, da diese Internetseite im Bereich der Schifffahrt und des Wassersports weit verbreitet ist.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage liegen vor. Denn werden die im Tenor genannten Gegenstände (insbesondere die sogenannten Stand-Up-Paddle-Boards) geschleust, entstehen zum einen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum anderen gehen insofern aber auch Gefahren von diesen Gegenständen aus. Aufgrund ihrer geringen Stabilität im Wasser und den mit einem Schleusenvorgang verbundenen Wasserverwirbelungen in der Schleusenkammer, drohen einerseits unkontrollierte Bewegungen in der Schleusenkammer, sodass Schäden an anderen Fahrzeugen entstehen können.



Viel gravierender ist aber, dass die auf dem Gegenstand befindlichen Personen durch dessen Instabilität beim Schleusenvorgang ins Wasser stürzen können. Das wird vor allem dadurch begünstigt, dass die Personen in der Regel aufrecht stehen und schon dadurch nicht den für einen Schleusenvorgang erforderlichen festen Halt haben. Erschwerend kommt hinzu, dass auch keinerlei Absturzsicherungen gegen das Überbordgehen vorhanden sind. Verliert eine Person also das Gleichgewicht, so fällt sie über Bord. Wird der Schleusenvorgang in diesem Fall nicht unmittelbar gestoppt, so drohen Schäden an Leib und Leben, da durch das ein- oder ausströmende Wasser in den Schleusenammern Verwirbelungen entstehen, gegen die auch geübte Schwimmer wenig ausrichten können. Die gleichen Gefahren gehen von eventuell zugleich geschleusten Fahrzeugen aus, die sich ebenfalls bewegen und so Personen im Wasser einquetschen können. Schließlich ist auch das durch § 6.28 Nummer 9 Buchstabe b der Binnenschiffsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) geforderte Festmachen der Gegenstände während des Schleusenvorgangs nicht möglich.

Auch die Einbeziehung der Rechte der von diesem Verbot betroffenen Wassersportler führt zu keinem anderen Ergebnis. Betroffen sind hier die Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und gegebenenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit. Diese Rechte müssen jedoch vor dem Hintergrund der erheblichen Gefahren, insbesondere für Leib und Leben der Personen auf den Gegenständen zurückstehen. Dieses Verbot schließt zudem nicht die durchgehende Befahrbarkeit der entsprechenden Wasserstraßen aus. Zwar stellen Schleusen ein Hindernis dar. Dieses kann jedoch durch ein Umtragen der jeweiligen Gegenstände über Land umgangen werden.

Aus Gründen der Betriebssicherheit der Schleusen wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Umtragen nicht automatisch auch ein Betretungsrecht der Schleusenanlagen umfasst. Zudem sind stets die gegebenenfalls erteilten Anweisungen des Schleusenbetriebspersonals zu befolgen. Die Befugnisse der Schleusenaufsicht (beispielsweise nach § 6.28 Nummer 17 BinSchStrO) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Diese kann gegebenenfalls auch von dieser Allgemeinverfügung abweichende Anweisungen treffen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung war anzuordnen, da deren Wirksamkeit nicht vom Ausgang eines gegebenenfalls durchzuführenden Rechtsmittelverfahrens abhängen darf. Angesichts der derzeitigen Wassersport-saison wird es gerade in den Sommermonaten wieder vermehrt zur (begehrten) Nutzung der Schleusen mit entsprechenden Gegenstände, aber auch zu einer insgesamt vermehrten Nutzung der Schleusen durch die Freizeit- und Sportschifffahrt kommen, sodass (neben den gewichtigen Rechtsgütern, die hier gefährdet sind) eine kurzfristiges Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Ulrich-von-Hassell-Straße 76, 53123 Bonn, eingelegt werden.

Münster, den 26. Juli 2018
3800S11 - 312.04/0002 - 005/1

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag
Straub